



BfArM, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn



per E-Mail an:



ABTEILUNG	Justitiariat/Gebühren
BEARBEITET VON	
TEL	
E-MAIL	
HAUSANSCHRIFT	Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3 53175 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 307-0
FAX	+49 (0)228 99 307-5207
E-MAIL	poststelle@bfarm.de
INTERNET	www.bfarm.de
GESCHZ	Z161.10 2020-49639

2. Nachfrage - urheberrechtliche Einordnung AMIS

Ihre Zeichen und Nachricht vom: 27.01.2020

Sehr geehrter Herr

im Hinblick auf die vorbezeichnete E-Mail möchten wir anmerken, dass Ihre Anfrage inzwischen weniger auf die Überlassung amtlicher Informationen, sondern mehr auf eine rechtliche Einschätzung gerichtet ist. Sie ist daher im Grunde nicht mehr vom Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz, IFG) oder den bereichsspezifischen Informationsfreiheitsgesetzen gedeckt. Diese dienen im Sinne einer größeren Verwaltungstransparenz der Herausgabe von amtlichen Informationen, nicht aber als Ersatz für eine Rechtsberatung. Ungeachtet dessen soll Ihre Rückfrage noch einmal wie folgt beantwortet werden:

Ihre Einschätzung übersieht, dass zwischen dem urheberrechtlichen Schutz einer Datenbank einerseits und dem der ggfs. darin zusammengestellten Werke andererseits unterschieden werden muss. Bei der AMIS Datenbank handelt es sich entgegen Ihrer Auffassung auch nicht um ein amtliches Werk im Sinne des § 5 Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 5 UrhG auf Datenbanken ist bereits umstritten. Einigkeit besteht aber dahin, dass er allenfalls auf öffentliche Datenbanken Anwendung finden kann. Denn Zweck des § 5 UrhG ist das öffentliche Interesse an einer möglichst weiten Verbreitung amtlicher Werke. Da die AMIS-Datenbank aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil besteht, entfällt bereits die Anwendbarkeit des § 5 UrhG auf das Gesamtwerk. Hinzu ist der Abruf des öffentlichen Teils der Datenbank nur im Hinblick auf die Grunddaten gebührenfrei.

Das BfArM hält die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Datenbank, jedoch nicht an den einzelnen Einträgen.

Das von Ihnen angeführte Urteil des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 07.05.2013, Az. 10 S 281/12), welches ohnehin nur eine indizielle Wirkung haben könnte und keine verbindliche Regelung darstellt, kann aus den genannten Gründen nicht auf die hiesige Konstellation übertragen werden. Im Gegensatz zu den Urteilen des BGH, um welche es im konkreten Fall ging, enthält die AMIS-Datenbank Informationen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens haben nach § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (BVwVfG) Anspruch darauf, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Dies findet auch in § 6 IFG seinen Niederschlag.

Schließlich möchten wir wunschgemäß darauf aufmerksam machen, dass Ihre Anfrage auch dem Umfang nach den Bereich einer einfachen und damit kostenfreien IFG-Anfrage inzwischen überschritten hat.

Sollten Sie Ihr Informationsbegehren weiterhin nicht als beantwortet sehen, werden evtl. Gebühren entsprechend dem anfallenden Arbeitsaufwand nach den gesetzlichen Regelungen der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) zu erheben sein.

Für weitere rechtliche Einschätzungen verweise ich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme rechtsberatender Berufe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

